



I.

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Mit Postzustellungsurkunde

O&L Nexentury GmbH
Maximilianstraße 2a
82319 Starnberg

Landratsamt Karlsruhe

**Amt für Umwelt und
Arbeitsschutz**

Beiertheimer Allee 2
76137 Karlsruhe

☎ 0721 936-50
Fax 0721 936-53199

Öffnungszeiten

Mo. Mi.-Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag keine Öffnungszeiten

Abteilung
Verwaltungsverfahren

Ansprechpartner/in
Gudrun Schlichting

Kontakt
Telefon 0721 936-87310
Fax 0721 936-87311
E-Mail wasserrecht@
landratsamt-karlsruhe.de

Aktenzeichen
51.11003-691.714-8096580
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 11.05.2023

Antrag der Firma O & L Nexentury GmbH auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Baggersee des Kieswerks Philipp & Co. KG in Bad Schönborn, OT Langenbrücken
Antrag vom 08.08.2022, eingegangen am 12.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.g. Antrag ergeht folgende

I.

ENTSCHEIDUNG:

1. Der O & L Nexentury GmbH, Maximilianstraße 2a, 82319 Starnberg, wird gem. der §§ 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 Abs. 3-5, 15 und 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der §§ 28, 80 und 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die

gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

für die Errichtung und den Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 15 MWp auf dem Baggersee Philipp auf den Grundstücken Flst.Nrn. 8988/1 und 8990 in Bad Schönborn, OT Langenbrücken, zum Zweck der Energieversorgung des Kieswerks und zur Netzeinspeisung erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- a) Errichtung der schwimmenden Photovoltaikanlage mit zugehörigen technischen Komponenten wie PV-Modulen, Wechselrichter und Transformatorstationen, Verankerung mit Stahlträgern am Seegrund
 - b) Errichtung vorgelagerter Wellenbrecher mit Verankerung am Seegrund und Bojen
 - c) Erweiterung der vorhandenen Bootsanlegestelle am Ufer des Kieswerks
 - d) Errichtung einer Anlegestelle an der Photovoltaikanlage
 - e) Errichtung einer Stromleitung von der schwimmenden PV-Anlage bis zur Übergabestation im Kieswerk
 - f) Montage- und Lagerflächen auf dem Kieswerksgelände während der Bauphase
2. Des Weiteren wird gemäß §§ 8, 9, 10, 12 und 13 WHG und der §§ 20, 80 und 82 WG die

wasserrechtliche Sondernutzungserlaubnis

zum Einsatz von motorbetriebenen Booten im Rahmen der Errichtung (1 Rammboot und 3 Schleppboote) und für die Wartung der Anlage (1 Wartungsboot) erteilt.

3. **Die gehobene Erlaubnis ergeht unter folgender Inhaltsbestimmung:**

Die Photovoltaikanlage darf, ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes, maximal 15% der aktuellen Seefläche belegen. In diese 15 % sind alle Anlagenteile, die zu einer Beschattung führen, aufzunehmen. Die Belegung von maximal 15 % der Seefläche ist vor Baubeginn anhand der aktuellen Seefläche nachzuweisen.

4. Die gehobene Erlaubnis und die Sondernutzungserlaubnis werden bis zum **31.12.2048** befristet.

II.

GEBÜHREN

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von **7.100 €** festgesetzt.

III.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Das Vorhaben ist entsprechend den nachstehend genannten mit Erlaubnisvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist:

1. Antrag vom 08.08.2022
2. Schreiben mit Bestätigung des Antrags auf gehobene Erlaubnis vom 02.09.2022
3. **Teil I: Erläuterungsbericht:**
 - 3.1 Erläuterungsbericht vom August 2022

- 3.2 Testergebnisse zur Stabilität und zum Umweltverhalten der Anlagenkomponenten (Anhang I.1)
- 3.3 Sicherheitsdatenblatt: Transformatorenöl (Anhang I.2)
- 3.4 Darstellung Verankerung (Anhang I.3)
- 3.5 Beschreibung Bootsanlegestellen (Anhang I.4)
- 3.6 Beschreibung der eingesetzten Boote (Anhang I.5)
- 3.7 Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Anlage I.1)
- 3.8 Lageplan M 1 : 5.000 (Anlage I.2)
- 3.9 Lageplan Kabeltrasse Blatt 1, M 1 : 3.000 (Anlage I.3.1)
- 3.10 Lageplan Kabeltrasse Blatt 2, M 1 : 3.000 (Anlage I.3.2)
- 4. Teil II: Fachbeitrag Umwelt- und Naturschutz:
 - 4.1 Fachbeitrag Umwelt- und Naturschutz vom August 2022 (Textteil)
 - 4.2 Lageplan erfasste Brutreviere der Wasservögel M 1 : 5.000 (Anlage II.1)
- 5. Teil III: Limnologisches Begleitgutachten, Büro BGL, vom Juni 2022
- 6. Teil IV: Beurteilung der Auswirkungen auf Fische und Wasserpflanzen, Büro Pätzold, vom Juli 2022
- 7. Teil V: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung der DGS mbH vom Januar 2023
- 8. Ergänzende Unterlagen:

Email vom 02.03.2023 mit Erläuterungen und Darstellung der Transformatoren

Hinweis:

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Anschlussleitung vom Kieswerk Philipp bis zum Einspeisepunkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 8066 in Langenbrücken ist nachrichtlich dargestellt und wird nicht von der gehobenen Erlaubnis umfasst.

IV.

NEBENBESTIMMUNGEN (Auflagen und Bedingungen)

A) Wasserrecht und Wasserwirtschaft

- 1. Der Ausführungsbeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige hat der Vorhabenträger die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens zu bestätigen.
- 2. Sollte bei der Umsetzung des Vorhabens von der erlaubten Ausführung abgewichen werden, ist dies zuvor dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, anzuzeigen. Die Abweichungen dürfen erst nach Zustimmung des Landratsamtes durchgeführt werden. Bei erheblichen bzw. wesentlichen Abweichungen von der Entscheidung ist eine Änderungsentscheidung erforderlich.

3. Nach Stilllegung bzw. Außerbetriebnahme der FPV-Anlage oder nach Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis müssen alle Anlagen und Anlagenbestandteile im und am Gewässer vollständig zurückgebaut werden.
4. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung ist als Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Baubeginn beim Landratsamt Karlsruhe ein Betrag in Höhe von **250.000 €** zu hinterlegen oder als Bankbürgschaft nachzuweisen.
5. Im Zuge des Baus und Betriebs der FPV-Anlage muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Bootseinsatzstellen und Zuwegungen im Uferbereich erhalten bleiben. Evtl. bestehende Monitoring-Messstellen auf dem See dürfen nicht überbaut werden. Ist eine Überbauung nicht zu vermeiden, so muss eine Beprobung der evtl. vorhandenen Messstellen möglich sein.
6. Für den Fall einer Havarie/Zerstörung, z.B. nach Abreißen der Verankerung bei Sturm und Auflaufen der Anlage im Röhrichtgürtel oder Versinken sowie bei Bränden, Vandalismus und ähnlichem sind Notfallpläne zu erstellen.
7. Zuleitungen und Bauten in der Flachwasserzone sind so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der Fischhabitate zur Vermehrung und für den Jungfischaufwuchs ausgeschlossen sowie Nährstofffreisetzungen aus dem Litoralsediment vermieden werden.
8. Gewässerschädliche Materialien/Stoffe sind nicht zu verwenden. Bei fehlenden Daten zur Freisetzung und zur Wirkung sind parallel entsprechende Studien vorzunehmen. Der Einsatz von High Density Polyethylen sowie die Anwendung von speziellen Stahlzink-Beschichtungsverfahren für Anlagenteile können die Einträge in den Wasserkörper langfristig minimieren. Die Wartung und Reinigung der Module muss so erfolgen, dass keine Schad- und Nährstoffe in das Gewässer gelangen. Dies gilt auch für die Verwendung der für einen Brandfall vorgesehenen anlageneigenen Stoffe.
9. Auf Grundlage einer kompletten Tiefenvermessung sind alle Litoralbereiche zwischen Ufer und potenzieller unterer Makrophytengrenze zu ermitteln. Eine Beschattung durch die Anlage ist auszuschließen.
10. Durch die Rammung der Anker darf keine Wegigkeit zwischen den Grundwasserstockwerken entstehen.
11. Monitoring
 - a) Für die Anlage ist vor Errichtung und während der Betriebszeit ein Monitoring durchzuführen. Der Inhalt des Monitorings orientiert sich an der „Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen („FPV-Anlagen“)“ der LAWA vom 09.11.2022.
 - b) Inhalt des Monitorings:

Um die direkten Auswirkungen einer FPV-Anlage auf den See fachlich beurteilen zu können, ist zunächst ein begleitendes Monitoring über eine Dauer von 3 Jahren durchzuführen.

Das Monitoring gliedert sich in 2 Untersuchungsphasen:

- Vor der Installation der FPV-Anlage:
das Monitoring hierzu ist vor der Inbetriebnahme der FPV-Anlage durchzuführen;
- und für die Dauer von zwei Jahren nach Installation der FPV-Anlage

Es sind zwei Messstellen/Untersuchungspunkte im See auszuweisen:

Eine unter der Anlage und eine durch die Anlage unbeeinflusste Referenzmessstelle in Seemitte.

Sollten bereits aktuelle detaillierte Untersuchungsergebnisse über den betroffenen See vorliegen, welche nicht länger als drei Jahre zurückliegen, können diese zur Beurteilung des Ist-Zustandes herangezogen werden. Die Eignung dieser Daten ist seitens des Gutachters zu begründen/darzulegen.

In den folgenden zwei Jahren nach Errichtung der Anlage sind die potenziellen Effekte mit installierter FPV-Anlage zu untersuchen. Grundsätzlich sollten zur Beurteilung der Auswirkungen neben aktuellen weitere, auch ältere Untersuchungsergebnisse einbezogen werden. Die Ergebnisse sind jeweils nach der Untersuchung getrennt gutachterlich zu bewerten und in einem separaten Bericht in verständlicher Form darzustellen und zu kommentieren.

Zur mittelfristigen Bewertung ist nach 5, 10, 15, 20 und 25 Jahren der Inbetriebnahme der FPV-Anlage die Datenerhebung/Untersuchungen zu wiederholen und ebenfalls in separaten Berichten darzustellen und gutachterlich in verständlicher Form zu bewerten.

Die Zuordnung zu einem Gewässertyp nach EG-WRRL ist zu überprüfen und das Ergebnis dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, vorzulegen.

Ist die Zuordnung möglich, ist auf Grundlage der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten/ Diatomeen zusätzlich eine Bewertung des ökologischen Zustandes/Potenzials vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist in den vorzulegenden Berichten darzustellen und zu begründen.

Bei Stilllegung des Baggersees hat der Untersuchungszyklus von vorne zu beginnen.

Dies bedeutet, dass ein Jahr vor Beginn der Stilllegung und in den beiden darauffolgenden Jahren die o. g. Untersuchungen durchgeführt und entsprechend in Berichten bewertet werden müssen. Danach kann wieder in den 5 Jahres Rhythmus gewechselt werden.

c) Parameter und Methoden

Hinweis:

Die zu erfassenden Parameter und Methoden bei der Prüfung der Auswirkungen einer FPV-Anlage berücksichtigen die Forderungen des Fischereisachverständigen des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Im Einzelnen sind dies:

<u>Parameter</u>	<u>Methode</u>
1. Wassertemperatur + Schichtungsverhalten	Temperaturlogger (div. Tiefen, mind. 3)
2. Sauerstoffversorgung	Vorzugsweise: monatliche Erfassung des Sauerstoffprofils über die gesamte Wassersäule alternativ: O ₂ -Logger grundnah
3. pH-Wert, Leitfähigkeit	monatliche Erfassung der Vor-Ort-Parameter idealerweise Profile über die gesamte Wassersäule oder Gütemessboje (evtl. mit Chl a- + Cyano-Sensor)
4. Lichtverhältnisse	Secchi-Scheibe (alternativ: Licht-Sensoren)
5. Windgeschwindigkeit	Meteostation mit Datenlogger auf der FPV / Gütemessboje
6. Chlorophyllgehalt	Chl a-Messung nach DIN, mind. 6 Messungen pro Saison (März-Oktober)

- | | |
|------------------------------|---|
| 7. Phytoplankton | Phytoplankton, mind. 6 Messungen pro Saison (März-Oktober) |
| 8. Zooplankton | Zooplankton, mind. 6 Messungen pro Saison |
| 9. Nährstoffkonzentrationen | Im Epilimnion (6 Messungen) und grundnah insbesondere Phosphor (P-Rücklösung) |
| 10. Makrophyten/Phytobenthos | vollflächige Makrophyten-Kartierung nach /3/ und Transektbewertung nach Phylib /4/ vor der Inbetriebnahme und drei Jahre nach Errichtung der Anlage |

Ergänzung zu den Phytoplanktonmessungen:

Die Proben sind auf jeden Fall Anfang Mai, Ende Juli und Anfang Oktober zu nehmen. Die Proben sind an fünf Stellen unter der FPV-Anlage zu ziehen.

Zusätzlich sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

- Entwicklung der Cyanobakterien und speziell der Burgunderblutalge (Planktothrix)
- Oberflächensedimente (0 bis 10 cm Tiefe) sind als 3 kleine Sedimentkerne zu ziehen und auf Mikroplastik und die Infrage kommenden Schadstoffe wie Schwermetalle (Zn und Pb) zu untersuchen und mit Sedimentproben des Freiwassers zu vergleichen.

Die Untersuchungen und Bewertungen für den Betrieb der FPV-Anlage sind unabhängig von den im Planfeststellungsbeschluss für den Betrieb des Baggersees festgeschriebenen Seeuntersuchungen. Die Nutzung von Synergien bei der Datenerhebung und Auswertung ist zulässig.

12. Zu den im Erläuterungsbericht erwähnten Bojen ist noch ein Lageplan vorzulegen, auf dem die Standorte der Bojen eingetragen sind.
13. Anschlussleitung vom Kieswerk Philipp zum Einspeisepunkt auf dem Flst.Nr. 8066 in Langenbrücken
 - a) Die für die Anschlussleitung erforderlichen Zustimmungen und Gestattungen, u.a. der betroffenen Träger von Infrastruktureinrichtungen und der Eigentümer der betroffenen Gewässer, sind vom Vorhabenträger separat einzuholen.
 - b) Die Anschlussleitung kreuzt den Kraichbach und den Landgraben. Diese Gewässerkreuzungen stellen grundsätzlich erlaubnispflichtige Anlagen nach § 28 WG i.V.m. § 36 WHG dar. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nicht erforderlich, wenn die Verlegung mit grabenlosem Verfahren bei einem ausreichenden Abstand vom Gewässerprofil von mind. 1,50 m unter dem Gewässerprofil erfolgt. Nach Angaben des Vorhabenträgers erfolgen die Gewässerkreuzungen im Spülbohrverfahren und berücksichtigen den Mindestabstand von 1,5 m. Demnach ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Sollten sich Änderungen an den Gewässerkreuzungen ergeben, ist das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, vorab hiervon zu unterrichten, damit evtl. zu beachtende wasserrechtliche Belange geprüft werden können.
 - c) Die Anschlussleitung verläuft entlang des Nordufers des benachbarten Baggersees Reimold. Die terranets bw hat wegen der dort verlaufenden Erdgashochdruckleitungen und Telekommunikationskabel die Trasse abgelehnt (s. V. Hinweise). Sobald die Trassenführung nördlich des Baggersees Reimold geklärt ist, ist das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, hiervon zu unterrichten, damit die wasserrechtlichen Belange wie z.B. die Einhaltung des Gewässerrandstreifens und die Vereinbarkeit mit dem dortigen Sand- und Kiesabbau geprüft werden können. Ggf. sind zusätzliche wasserrechtliche Gestattungen erforderlich.

B) Gewerbeaufsicht

Transformatoren

1. Die Ölauffangwannen müssen das gesamte Volumen des Transformatorenöls aufnehmen.
2. Um Undichtigkeiten der Transformatoren schnell und zuverlässig zu erkennen, sind Sensoren, die an das Monitoring angebunden sind, einzubauen.
3. Zur visuellen Überprüfung der Dichtigkeit der Transformatoren sind regelmäßige Kontrollgänge (bspw. alle 3 Monate) durchzuführen.

C) Fischereibehörde

1. In die Fläche der schwimmenden PV-Module ist ein schwimmender Steg zu integrieren, der ein Betreten bis zur geometrischen Mitte der Fläche ermöglicht. An der geometrischen Mitte der Fläche ist der Steg mit einer verschließbaren und ausreichend großen Luke zu versehen, über die Wasserproben genommen und limnologische Tiefenprofile gemessen werden können.
2. Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf den See fachlich beurteilen zu können, ist das in Ziffer A) 11) festgelegte Monitoring durchzuführen.
3. Das Einbringen von Schadstoffen und wassergefährdenden Stoffen während der Bauzeit sowie im Rahmen von ggfls. notwendig werdenden Reinigungs-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten der PV-Anlage ist zu unterlassen bzw. wirksam zu verhindern.
4. Zum Ausgleich der fischökologischen Beeinträchtigungen sind in Absprache mit der Fischereibehörde 10 Unterwasserstrukturen mit vergrößerter Oberfläche unterhalb des Floßes einzubauen und zu unterhalten. Die Art der Strukturen ist zuvor mit der Fischereibehörde abzustimmen.
5. Für die Überdeckung der Seenfläche im Landeseigentum ist fischereilicher Schadenersatz zu leisten. Die Schadenshöhe wird nach Inbetriebnahme der Anlage von der Fischereibehörde ermittelt.

D) Naturschutzbeauftragter/Untere Naturschutzbehörde

1. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 14 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG dar. Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Kap. 4.2 und Kap. 4.3 des Fachbeitrags Umwelt und Naturschutz) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

2. Ökologische Baubegleitung

Es ist sicherzustellen, dass alle naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen unter ökologischer Baubegleitung eines Fachbüros durchgeführt werden. Dieses trägt die Verantwortung dafür, dass es nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Die ökologische Baubegleitung ist durchzuführen, bis die ökologischen Funktionen der Maßnahmen erfüllt sind. Die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Bericht festzuhalten und zu dokumentieren. Dabei ist festzuhalten, wie die ökologische Baubegleitung konkret für die einzelnen Maßnahmen aussieht. Der Bericht zur ökologischen Baubegleitung ist zu gegebener Zeit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, vorzulegen.

3. Brutinseln

Die künstlichen Nisthilfen sollten aus natürlichem Material bestehen und mindestens 3 Brutperioden überdauern. Materialien wie verschiedene Kunststoffe, Styropor u.a. als Auftriebskörper sowie Leichtmetalle sollten nicht verwendet werden. Es wäre vorzuziehen, schwimmendes Pflanzenmaterial vom Ufer aus in ausreichendem Abstand von diesem einzubringen, z.B. Nadelholz mit geschnittenem Schilf zu verflechten und weiterem autochthonem Material zu bedecken. Die Inseln müssen im Untergrund verankert werden, um ein Abdriften zu verhindern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Unterstützung der Entwicklung von Brutmöglichkeiten durch überhängende, ins Wasser reichende Äste der Ufervegetation in Verbindung mit Wasserpflanzen der Schwimmblattzone auf Dauer die beste Lösung ist.

4. Maßnahme am Westufer

Am Westufer des Baggersees ist eine Struktur- und Lebensraumschaffung für Wasservögel und Fledermäuse als externe Maßnahme durchzuführen. Dort sollten vermehrt Bereiche für Röhricht und Schwimmpflanzen entwickelt werden. Die Maßnahme ist im Jahr des Baubeginns der FPV-Anlage unter Berücksichtigung der Brutzeiten der anwesenden Arten durchzuführen. Die Maßnahme ist vor ihrer Durchführung mit dem Naturschutzbeauftragten abzustimmen.

5. Monitoring Tiergruppen

Der Bestand der beiden Tiergruppen Wasservögel und Fledermäuse ist in einem Monitoringprogramm zu überwachen. Das Monitoring hat nach dem Bau der FPV-Anlage zu beginnen und richtet sich im Übrigen nach dem Zyklus des in Ziffer A) 11b) festgelegten Monitorings.

Je nach Ergebnis des Monitorings ist bei Bedarf der Bestand durch weitere Nachbesserungen des Struktur- und Lebensraums zu verbessern.

6. Die mögliche Verlegung des Förderbands nach Westen darf keinen negativen Einfluss auf die Uferzonen und die parallel verlaufenden Flachwasserbereiche erzeugen.
7. Sollte es im Zuge der Realisierung der Maßnahme zu Eingriffen in Gehölzbestände kommen, so sind diese an dem betroffenen Standort mit gebietsheimischen Arten nachzupflanzen. Dies ist von der Ökologischen Baubegleitung in einem kurzen Bericht zu dokumentieren.

E) Anerkannte Naturschutzverbände (LNV, BUND, NABU, NaturFreunde), Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn 1981 e.V. (AHNU)

1. Die Naturschutzverbände und der örtliche AHNU Bad Schönborn e.V. sind frühzeitig über die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, vorgebrachte Anregungen sind zu berücksichtigen.
2. Die Naturschutzverbände regen an, in die Überlegungen zur Nutzung der Energie mit einzubeziehen, ob die am See angesiedelten Vereine und Freizeiteinrichtungen ebenfalls von der FPV-Anlage mit Strom versorgt werden.

F) Gesundheitsamt

Bei dem Baggersee handelt es sich um einen EU-Badesee. Dieser Aspekt ist bei der Planung und Ausführung zu beachten. Die geltenden Rechtsnormen und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

G) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg

Der Baggersee liegt derzeit teilweise in einer Wasserschutzgebietszone III B. Im weiteren Verfahren ist zu berücksichtigen, dass das derzeitige rechtskräftige Wasserschutzgebiet überarbeitet werden soll und vorsorglich der gesamte Baggersee als Wasserschutzgebietszone III B betrachtet werden soll.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Abstrom des Baggersees anteilmäßig als See-Uferfiltrat zu den unterstromig gelegenen Trinkwasserbrunnen gelangt. Im Bereich des Baggersees liegt das zur Trinkwasserversorgung genutzte Grundwasser offen und hat keine schützende Überdeckung durch Bodenschichten. Wartungs- und Reinigungsarbeiten an der Photovoltaikanlage sind daher so auszuführen, dass keine Schadstoffe in das Seewasser eingetragen werden.

H) Netze BW GmbH

Im Geltungsbereich des Planverfahrens und der geplanten Kabeltrasse befinden sich Stromversorgungsanlagen im Nieder- und Mittelspannungsbereich der Netze BW GmbH.

Die Überbauung dieser Kabel ist nicht zulässig. Ggf. sind diese Kabel in einen geeigneten Bereich umzulegen bzw. geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, sofern diese tangiert werden. Zudem sind die entsprechenden Sicherheitsabstände zu Erdkabeln und Freileitungen einzuhalten.

Die Bauarbeiten dürfen erst aufgenommen werden, wenn der Beauftragte der Netze BW GmbH, Betriebsservice Kurpfalz/Hardt, Telefon-Nr. 07243/180-425, an der Baustelle, besonders wegen den einzusetzenden Baumaschinen, Sicherheitsanweisungen gegeben hat und alle Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der Leitungsnähe vom Bauunternehmen getroffen worden sind. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Leitungsumlegungen oder Leitungsschutzmaßnahmen gegen mechanische Einwirkungen erforderlich werden, so sind diese Maßnahmen rechtzeitig mit der Projektierung, Herr Kraft – Tel.: 07243/180-393 (t.kraft@netze-bw.de) abzustimmen.

Um Unfälle und Schäden zu vermeiden, ist von Seiten des Bauherrn vor Baubeginn eine entsprechende Leitungsauskunft einzuholen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn angefordert werden.

Die Kontaktdaten hierzu lauten:

Netze BW GmbH
Leitungsauskunft
Meisterhausstraße 11
Telefon: 07941/932-449
E-Mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de

Sollten sonstige bauliche Maßnahmen die Stromversorgungsanlagen der Netze BW GmbH tangieren oder eine Umlegung erforderlich werden, so ist die Netze BW GmbH rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Wochen vor Baubeginn, zu informieren.

I) Sonstiges

1. Die Rechte und Pflichten aus dieser Entscheidung können nur gemeinsam als Ganzes auf einen neuen Rechtsinhaber übertragen werden. Änderungen der Rechtsverhältnisse sind dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, mindestens 3 Wochen vor ihrer

Durchführung schriftlich mitzuteilen. Name, Anschrift und Ansprechpartner des neuen Rechtsinhabers sind zu benennen. Die Grundlage für die Übertragung (Urkunde, Vertrag, Verfügung) ist vorzulegen.

2. Die Auferlegung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Auf § 13 WHG wird hingewiesen. Der Vorbehalt gilt insbesondere für den Fall, dass die Ergebnisse des gewässerökologischen Monitorings oder des Monitorings der Tierarten einen Bedarf an weiteren Maßnahmen oder Untersuchungen aufzeigen. Änderungen und Ergänzungen der Monitorings bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Der Erlaubnisinhaber haftet für alle Schäden, die durch das Vorhaben verursacht werden und hat dafür vollen Ersatz zu leisten.

V.

HINWEISE:

1. Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist nur unter Einhaltung der in Ziffer I Nr. 3 aufgeführten Inhaltsbestimmung wirksam. Diese ist nicht eigenständig anfechtbar. Die Nichteinhaltung stellt eine unbefugte und damit illegale Gewässerbenutzung dar.
2. Diese Entscheidung beinhaltet keine Zustimmung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer.
3. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Entscheidung können als Ordnungswidrigkeit insbesondere gem. § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WHG und § 126 Abs. 1 Nr. 9 WG geahndet werden.
4. Gem. § 18 Abs. 1 WHG kann diese Erlaubnis widerrufen werden.
5. Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt

Aktuell bestehen keine Bedenken gegen den Badebetrieb, vorausgesetzt es werden keine Badegäste durch die Anlage gefährdet. Sollte die Kommune über eine Änderung der Nutzung des Badesees entscheiden, ist das Gesundheitsamt entsprechend zu informieren, damit der See als EU-Badesee gestrichen und aus dem Untersuchungsprogramm des Landesgesundheitsamtes herausgenommen werden kann.

6. Landratsamt Karlsruhe, untere Jagdbehörde

Die Flächen des Baggersees sind Teil des Jagdbogens Langenbrücken der Jagdgenossenschaft Bad Schönborn. Diese Flächen sind derzeit nicht befriedet, somit ist dort die Ausübung der Jagd möglich. Durch die Errichtung sowie den Betrieb der FPV-Anlage müssten die Flächen befriedet werden. Dadurch verringert sich die Nettojagdfläche des Jagdbogens und eine entsprechende Anpassung durch die Jagdgenossenschaft Bad Schönborn (Gemeinde Bad Schönborn) ist erforderlich.

Die nachfolgenden Hinweise Nr. 7 bis 11 betreffen die Anschlussleitung vom Kieswerk Philipp bis zum Stromeinspeisepunkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 8066 in Langenbrücken:

7. Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen:

Das Amt für Straßen ist mit zwei Querungen betroffen (Kabel, Einspeisung der PV-Anlage ins öffentliche Netz an der L555 und K3575). Bei der Leitungsverlegung unter der L555 ist ein Bauwerk betroffen.

Es ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung beim Amt für Straßen (Mail: Aufgrabungen@Landratsamt-Karlsruhe.de) vom Leitungseigner zu stellen.

8. Deutsche Bahn AG:

Wie den eingereichten Unterlagen zu entnehmen ist, kreuzt die geplante Kabeltrasse von der Trafostation bis zum Netzeinspeisepunkt die Bahnlinie 4000 Karlsruhe-Basel-Konstanz bei ca. km 41,2. Da die geplante Kabeltrasse o.g. Bahnstrecke kreuzt, ist zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen.

Im Rahmen des Kreuzungsvertragsprozesses findet eine Kabel- und Leitungsermittlung statt. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau der Kabeltrasse begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft.

Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen ab Antragsingang einzuplanen. Weitere Informationen und die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der DB unter:

http://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670

Anträge auf Leitungskreuzung können über folgenden Link online bei der DB eingereicht werden:

https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com/f?p=116:LOGIN_DESKTOP

9. Regierungspräsidium Karlsruhe – Landesbetrieb Gewässer:

Von der Anschlussleitung sind das Gewässer 1. Ordnung Kraichbach und die Hochwasserschutzdämme am Kraichbach betroffen. Die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 16.01.2023 formulierten Anforderungen sind zu beachten. Die Stellungnahme liegt dem Vorhabenträger vor.

10. Telekom:

Die Telekom hat zwei Lagepläne mit Telekomtrassen im Baubereich der Anschlussleitung vorgelegt. Auf dem Lageplan 1 ist der Verlauf einer Glasfaserrohrtrasse zu erkennen, die mit mehreren Kabeln belegt ist. Die Kabeltrasse darf weder beschädigt noch verändert werden.

11. terranets bw:

Die terranets bw GmbH hat ihrer Stellungnahme vom 17.11.2022 Planunterlagen beigelegt, auf denen zu erkennen ist, dass auf Gemarkung Kronau die Erdgashochdruckleitung KRA DN 400 MOP 49 bar und parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel verlaufen. Zudem verläuft im Flst.-Nr. 7896 eine überregionale LWL-Solotrasse.

Die Erdgashochdruckleitung und die parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel sind gem. den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebs und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von 6,0 m Breite (3,00 m beiderseits der Rohrachse) verlegt. Der Schutzstreifen ist durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge oder sonstige An- und Aufbauten sowie Schachtbauwerke dürfen nicht in den Schutzstreifenbereich hineinragen.

Die geplante 20-kV-Kabeltrasse zum Anschluss der Photovoltaikanlage wird zum Teil im 6,00 m breiten Schutzstreifen und parallel der Erdgashochdruckleitung KRA DN 400 MOP 49 bar und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH geplant.

Die terranets bw hat darauf hingewiesen, dass unmittelbar am südlichen Schutzstreifenrand der Anlagen der terranets bw eine bereits vorhandene 20-kV-Kabeltrasse der Netze BW verläuft. Der räumlich begrenzte Dammbereich zwischen dem Baggersee „Geider“ und dem Baggersee „Reimold“ zwingt daher die bereits vorhandene 20-kV-Kabeltrasse der Netze BW auf die nördliche Seite hin zu wechseln.

Die terranets bw hat der Verlegung der 20-kV-Kabeltrasse in der Böschungsschulter der Kiesgrube Reimold auf den Flst.Nrn. 4722/ 4721 und südlich der Anlagen der terranets bw nicht zugestimmt und vorsorglich Widerspruch dagegen erhoben.

Die terranets bw hat um eine Trassenänderung in dem kritischen Dammbereich zwischen den o.g. Kiesgruben und um Übersendung von prüffähigen Planunterlagen, in denen die Anlagen der terranets bw GmbH einschließlich des 6,0 m breiten Schutzstreifens vollständig mit dargestellt sind, gebeten. Ebenso wurden die Auflagen und technischen Bedingungen der terranets bw beigefügt, die bei den weiteren Planungen einzuhalten sind. Die Stellungnahme mit Anlagen liegt dem Antragsteller vor.

V.

BEGRÜNDUNG

1. Sachverhalt

Die O & L Nexentury GmbH beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kieswerk Philipp & Co. KG eine schwimmende Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp auf dem Baggersee Philipp in Bad Schönborn, OT Langenbrücken zu errichten und zu betreiben. Die gewonnene Energie dient vorrangig der Deckung des Strombedarfs des Kieswerks. Die überschüssige elektrische Energie soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Die Planung sieht eine Flächengröße der Anlage von ca. 318 m x 268 m unter Belegung der Seeoberfläche von max. 8,7 ha vor. Die FPV-Anlage soll im nördöstlichen Bereich des bestehenden Baggersees auf Teilen der Grundstücke Flst.-Nrn. 8988/1 und 8990 auf Gemarkung Langenbrücken errichtet werden. Der minimale Abstand der PV-Anlage zu den nächstgelegenen Ufern im Nordosten und Nordwesten beträgt jeweils mindestens ca. 50 m. Am Ufer nördlich der geplanten FPV-Anlage befindet sich das zum Baggersee gehörige Kieswerk der Firma Philipp & Co. KG.

Die schwimmende PV-Anlage ragt mit den Modulen bis zu 1,50 m und mit den darauf befindlichen weiteren Anlagenbestandteilen (Wechselrichter bzw. Transformatorstationen) rd. 3,50 m aus der Wasseroberfläche heraus. Die Anlage wird mit Stahlträgern am Seegrund verankert. Als weitere Bestandteile der Anlage werden vorgelagerte Wellenbrecher, die ebenfalls am Seegrund verankert werden und Bojen errichtet. Der Zugang zu der Anlage erfolgt über Boote. Hierzu wird die Photovoltaikanlage mit einer Bootsanlegestelle versehen und die vorhandene Bootsanlegestelle am nördlich gelegenen Ufer des Kieswerks erweitert. Während der Bauphase wird das Kieswerksgelände für Montage- und Lagerflächen genutzt. Im Rahmen der Errichtung und der Wartung der Anlage werden motorbetriebene Boote eingesetzt.

Mit Schreiben vom 08. August 2022 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die schwimmende PV-Anlage als gehobene Erlaubnis für einen unbefristeten Zeitraum, hilfsweise für eine Frist von 30 Jahren beantragt. Mit Schreiben vom 02.09.2022 wurde die Beantragung einer gehobenen Erlaubnis mit Befristung auf 30 Jahre nochmals bekräftigt.

Die Antragsunterlagen mussten in einigen Punkten nachgearbeitet werden. Am 04.10.2022 wurden die überarbeiteten Antragsunterlagen vorgelegt und daraufhin das Anhörungsverfahren eingeleitet. Auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde wurden die Antragsunterlagen am 13. Januar 2023 noch mit einem Fachgutachten zur Blendwirkung ergänzt. Am 02.03.2023 wurden ergänzende Erläuterungen zu den Transformatoren vorgelegt, die im Rahmen der Anhörung von der Gewerbeaufsicht angefordert wurden.

2. Rechtliche Würdigung

Bei der beantragten schwimmenden Photovoltaikanlage handelt es sich um eine Anlage in einem oberirdischen Gewässer i. S. d. § 28 Abs. 1 WG i. V. m. § 36 WHG. Da bei der Errichtung und dem Betrieb einer solchen Anlage die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt werden können, bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 WG gelten dabei die für die Zulassung einer Gewässerbenutzung und die für Wasserbenutzungsanlagen bestehenden Bestimmungen.

Da der vorgesehene Einsatz von motorbetriebenen Booten den Rahmen des in § 20 WG i. V. m. § 25 WHG definierten Gemeingebrauchs überschreitet, ist hierfür eine wasserrechtliche Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt. Unter Berücksichtigung des Bedürfnisses des Antragstellers nach Rechtssicherheit im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen Investitionen kann ein berechtigtes Interesse des Antragstellers gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 WHG als gegeben angesehen werden. Die Erlaubnis wird daher im vorliegenden Fall als gehobene Erlaubnis erteilt.

Die Antragsunterlagen wurden gemäß § 93 Abs. 1 und 2 WG i. V. m. § 11 WHG und § 73 LVwVfG für die Dauer eines Monats vom 03.02.2023 bis zum 02.03.2023 in der Gemeinde Bad Schönborn zur Einsicht ausgelegt und die Auslegung zuvor im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bad Schönborn Nr. 4 vom 26.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurden die Antragsunterlagen und der Bekanntmachungstext auf der Homepage des Landratsamtes Karlsruhe veröffentlicht. Die Naturschutzverbände wurden gemäß § 6 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz mit Schreiben vom 23.01.2023 über die Bekanntmachung informiert. Im Rahmen der Offenlage wurden keine Einwendungen vorgebracht. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde daher verzichtet.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, wenn von der beabsichtigten Nutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen (i. S. v. § 3 Nr. 10 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Im Übrigen steht die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der Wasserbehörde.

Den Belangen der Gewässerökologie ist im Hinblick auf die Größe und die Lage der schwimmenden PV-Anlage in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Die in den Antragsunterlagen erarbeiteten Berichte zu den limnologischen und gewässerökologischen Auswirkungen der Anlage kommen auf der Basis von Modelluntersuchungen und Auswertungen von Literatur zu dem Ergebnis, dass die Auswirkungen der schwimmenden PV-Anlage bei einer Überdeckung von ca. 15% der Seefläche sich nicht erheblich auf den See auswirken. Auch wenn die Gutachten der Antragsunterlagen keine erheblichen nachteiligen Effekte prognostizieren, ist es aufgrund des Pilotcharakters der FPV-Anlage und im Hinblick auf die Erhaltung der Funktions- und Leitungsfähigkeit des Gewässers als Bestandteil des Naturhaushalts und zum Schutz vor nachteiligen Gewässereigenschaften fachtechnisch dringend geboten, die Anlage mit einer wasserwirtschaftlichen Kontrolle zu begleiten und dadurch genauere Erkenntnisse über den Einfluss der Überdeckung des Sees durch die FPV-Anlage zu gewinnen. Von Seiten der Wasserwirtschaft wurde daher ein umfangreiches Monitoring gefordert. Der Inhalt des Monitorings orientiert sich an der „Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen („FPV-Anlagen“)“ der LAWA vom

09.11.2022. Das Monitoring beginnt vor der Errichtung der Anlage und ist während der Betriebszeit der Anlage in einem vorgegebenen Zyklus durchzuführen. Anpassungen des Monitorings und weitere Maßnahmen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dieses Monitoring und weitere von Seiten der Wasserwirtschaft zu beachtenden Anforderungen wurden in die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung aufgenommen.

Darüber hinaus regelt § 36 Abs. 3 WHG als Spezialvorschrift zwingend einzuhaltende Anforderungen an schwimmende Solaranlagen. In und über oberirdischen Gewässern, die keine künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer sind, sind Solaranlagen verboten. Da der Baggersee als künstliches Gewässer gilt, greift dieses Verbot hier nicht. Der in § 36 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2b) geforderte Abstand zum Ufer von mind. 40 m wird bei der beantragten FPV-Anlage eingehalten, da ein Abstand vom Seeufer von mind. 50 m geplant ist. § 36 Abs. 3 S. 1 Ziffer 2a) WHG begrenzt die FPV-Anlage außerdem auf max. 15% der Seefläche, ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes. Der Antrag strebt die Errichtung einer FPV-Anlage in der Größenordnung von 8,7 ha an. Dies dürfte aufgrund der Größe des Baggersees grundsätzlich möglich sein. Zur Sicherstellung der Einhaltung der 15-Prozent-Klausel wurde diese Entscheidung mit der Inhaltsbestimmung versehen, dass die Belegung von max. 15% der Seefläche mit allen Anlagenteilen, die zu einer Beschattung führen, vor Baubeginn anhand der aktuellen Seefläche konkret nachzuweisen ist. Die Einhaltung der Vorgaben des § 36 Abs. 3 WHG ist damit gegeben.

Ein weiterer wichtiger wasserwirtschaftlicher Belang ist der Grundwasserschutz. Die FPV-Anlage liegt in Zone III B des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ (Rechtsverordnung vom 01.12.1966). Gemäß dem Hinweis des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg wird das Wasserschutzgebiet derzeit überarbeitet, sodass vorsorglich der gesamte Baggersee als Wasserschutzgebietszone III B betrachtet werden soll. Gemäß § 6 der WSG-VO bedürfen Vorhaben, die geeignet sind, den Untergrund und das Grundwasser zu verunreinigen, der besonderen Genehmigung. Bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung ist davon auszugehen, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Daher ist eine Befreiung von den Verböten der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich. Der Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ hat zu dem Vorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Aufgrund der vorliegenden fachtechnischen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind schädlichen Gewässeränderungen durch das Vorhaben zu vermeiden.

Die Fischereibehörde betont in ihrer Stellungnahme den Pilotcharakter des Vorhabens und die Notwendigkeit, die gewässerökologischen Auswirkungen zwingend mittels eines begleitenden mehrjährigen Monitorings zu überwachen. Das in den Nebenbestimmungen festgelegte Monitoring berücksichtigt die Anforderungen der Fischereibehörde. Nach Einschätzung der Fischereibehörde ergeben sich durch die FPV-Anlage sowohl fischökologische Risiken als auch gewässerökologische Chancen. Als grundsätzliche Risiken werden die Hemmung des Wasserpflanzenaufwuchses aufgrund der Beschattung und damit die Verminderung des Nahrungsnetzes und der fischereilichen Ertragsfähigkeit, die Verminderung des Windeintrags und der Durchmischung und die Reduzierung des Gasaustauschs und der Sauerstoffproduktion durch die Abdeckung der Seeoberfläche gesehen. Auch kann es durch die Ansammlung von Wasservögeln auf der Anlagenfläche zu einer Anreicherung von Nährstoffen durch Wasservogelkot kommen, Schwimmvögel können durch die verlorene Seefläche eingeschränkt werden. Bezüglich des Temperaturhaushalts und der Verdunstung sind Positiveffekte denkbar. Auch können Laichstrukturen unter der PV-Anlage geschaffen werden und durch die Lichtemittierung die Gefahr von Algenblüten vermindert werden. Die Forderungen der Fischereibehörde, u.a. die Schaffung von Unterwasserstrukturen unterhalb der Anlage und die Forderung eines fischereilichen Schadenersatzes, wurden in diese Entscheidung aufgenommen.

Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu beachten sind, gehören auch die Anforderungen des Naturschutzes. Das Vorhaben stellt einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 14 Abs. 1 Nr. 1 NatschG dar. Die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und die Kompensationsmaßnahmen zum Artenschutz sind zwingend umzusetzen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz über die in dem artenschutzrechtlichen Beitrag festgelegten Maßnahmen hinaus am Westufer des Baggersees noch zusätzlich eine Maßnahme zur Schaffung eines Lebensraumes für Wasservögel und Fledermäuse als externe Maßnahme durchzuführen. Die Anforderungen des Naturschutzes an das gewässerökologische Monitoring wurden in den Nebenbestimmungen berücksichtigt. Des Weiteren wurden die übrigen naturschutzfachlichen Forderungen u. a. ein Monitoring der Tiergruppen Wasservögel und Fledermäuse und eine ökologische Baubegleitung in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die im Fachbeitrag Umwelt und Naturschutz der Antragsunterlagen sowie in dieser Entscheidung festgelegten Maßnahmen und Auflagen zur Vermeidung und Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der artenschutzrechtlichen und -fachlichen Betroffenheiten sind fachlich und rechtlich erforderlich, angemessen und geeignet, um das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

Die anerkannten Naturschutzverbände LNV, BUND, NABU und NaturFreunde haben sich gemeinsam mit dem Arbeitskreis Heimat, Natur und Umwelt Bad Schönborn 1981 e.V. (AHNU) ebenfalls zu dem Vorhaben geäußert. Das Vorhaben wird von den Naturschutzverbänden grundsätzlich unterstützt. Die Verbände sehen jedoch noch Fragen zu den Umweltauswirkungen und fordern ebenfalls ein entsprechendes Monitoring bzw. Begleituntersuchungen. Die Naturschutzverbände sind in die Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen einzubinden. Die Anregung der Verbände, die am See angesiedelten Vereine und Freizeiteinrichtungen mit der durch die FPV-Anlage erzeugten Energie zu versorgen, wurde in diese Entscheidung aufgenommen.

Da die Photovoltaikanlage im Außenbereich nicht als privilegierte bauliche Anlage zulässig ist, wurden parallel zu dem wasserrechtlichen Verfahren die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau-Bad Schönborn und die Festsetzung eines Bebauungsplanes (schwimmende Photovoltaikanlage Philippsee) eingeleitet. Damit soll die bauplanungsrechtliche Grundlage für die schwimmende PV-Anlage geschaffen werden. Die schwimmende PV-Anlage selbst bedarf keiner Baugenehmigung, da sie als Anlage, die der Aufsicht der Wasserbehörden unterliegt, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 4 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) aus dem Geltungsbereich der Landesbauordnung ausgenommen ist. Die Bauleitplanverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Von Seiten des Regionalverbandes und der höheren Raumordnungsbehörde wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken vorgetragen. Die höhere Raumordnungsbehörde hat darauf hingewiesen, dass sie sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zustimmend zu der Anlage geäußert hat. Unter der Voraussetzung, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden, stehen keine Belange der Raumordnung entgegen. Der Bebauungsplan ist noch nicht in Kraft getreten.

Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind nicht ersichtlich.

Die Nebenbestimmungen und Hinweise des Gesundheitsamtes, der Gewerbeaufsicht und der Netze BW GmbH, die als Leitungsträger von dem Vorhaben betroffen ist, und die Hinweise der Jagdbehörde wurden in diese Entscheidung ebenfalls aufgenommen. Die Gemeinde Bad Schönborn hat das Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Die Liegenschaftsverwaltung des Landes hat einen Pachtvertrag bzw. Gestattungsvertrag für die Inanspruchnahme des landeseigenen Flst.Nr. 8990 in Aussicht gestellt, sobald der Vorhabenträger alle behördlichen Gestattungen

eingeholt hat. Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zu dem Vorhaben keine Anforderungen oder Nebenbestimmungen vorgebracht.

Die Anschlussleitung vom Kieswerk Philipp bis zum Einspeisepunkt auf dem Grundstück Flst.Nr. 8066 in Langenbrücken ist nicht von der gehobenen Erlaubnis umfasst. Die Stellungnahmen, die die Anschlussleitung betreffen, haben wir als Information für den Vorhabenträger in die Hinweise dieser Entscheidung aufgenommen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis steht im Übrigen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hier sind insbesondere die in § 6 Abs. 1 WHG genannten Bewirtschaftungsgrundsätze bzw. die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG zu berücksichtigen.

Nach § 6 Abs. 1 WHG sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, sodass ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit mindestens erhalten, sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit dem Interesse Einzelner benutzt und eine künftige Nutzungsmöglichkeit gewährleistet werden kann.

Nach § 27 Abs. 1 WHG ist der Baggersee als künstliches oberirdisches Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potenzials und seines chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Nach der zusammenfassenden Darstellung in den Antragsunterlagen (Teil III „Auswirkungen durch die Anlage und den Betrieb einer schwimmenden PV-Anlage auf dem Baggersee Langenbrücken“, BGL) werden durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen gesehen, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands führen. Die Flussgebietsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat sich wegen der Schwierigkeit der Vorhersage der Auswirkungen der FPV-Anlage auf die langfristige gewässerökologische Seenentwicklung für die Aufnahme eines verpflichtenden Monitorings ausgesprochen. Das Monitoring orientiert sich an den Empfehlungen des LAWA-Expertenkreises. Die Monitoring-Empfehlungen des LAWA-Expertenkreises wurden in den Nebenbestimmungen dieser Entscheidungen berücksichtigt. Dem Vorschlag der Flussgebietsbehörde auf Befristung der Entscheidung auf 25 Jahre wird entsprochen.

Über die Erlaubnis wurde nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen dem gesetzlichen Zweck der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Vorhaben mit den betroffenen Belangen in Einklang zu bringen. Es wurde dabei insbesondere berücksichtigt, dass nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägungen einzubringen sind. Hierauf wurde in dieser Entscheidung Rücksicht genommen.

Die gehobene Erlaubnis und die Sondernutzungserlaubnis werden nicht wie beantragt auf 30 Jahre, sondern auf 25 Jahre befristet. Von Seiten der Fachtechnik wurde eine Befristung von 15 Jahren empfohlen. Die Befristung soll den Überlegungen des vorsorgenden Gewässerschutzes insbesondere der Gewässerökologie Rechnung tragen. Da kaum Untersuchungen zum Einfluss von schwimmenden PV-Anlagen auf Baggerseen existieren und das Vorhaben quasi Pilotcharakter hat, gleichwohl das Interesse des Antragstellers an einer ausreichenden Planungssicherheit besteht, ist eine Befristung auf 25 Jahre im vorliegenden Fall angemessen und vertretbar.

Wir behalten uns vor, nachträglich weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, vgl. § 13 WHG.

Das Landratsamt Karlsruhe ist gem. §§ 80 und 82 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die zuständige untere Wasserbehörde.

Eine weitergehende Begründung ist gem. § 39 Abs. 2 Ziffer 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes nicht erforderlich.

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetzes i. V. m. § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Karlsruhe vom 01.10.2019 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 55.20.02, Nr. 8 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses.

VI.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gudrun Schlichting

Anlagen

- 1 Satz perforierte Antragsunterlagen
- 1 Gebührenbescheid

II. **Nachricht hiervon zur Kenntnis erhalten:**

1. Gemeinde Bad Schönborn, 76669 Bad Schönborn
2. Gemeinde Kronau, Kirrlacher Straße 2, 76709 Kronau
3. Regierungspräsidium Karlsruhe -Referat 21- / Höhere Raumordnungsbehörde, 76247 Karlsruhe
4. Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Baumeisterstraße 2, 76137 Karlsruhe
5. Regierungspräsidium Karlsruhe -Referat 33- / Fischereibehörde, 76247 Karlsruhe
6. Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg -, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.
7. Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 52 - / Gewässer und Boden – Flussgebietsbehörde, 76247 Karlsruhe
8. Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 53.2 - /Landesbetrieb Gewässer, 76247 Karlsruhe
9. Regierungspräsidium Karlsruhe, Stabsstelle Kompetenzzentrum Energie, 76247 Karlsruhe
10. Regierungspräsidium Karlsruhe, Abt. 4 Verkehr, Mobilität, Straßen, 76247 Karlsruhe
11. Naturschutzbeauftragter Herr Dr. Fritz Prosi, Huttenheimer Straße 17, 76661 Philippsburg
12. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Karlsruhe, Engesserstraße 1, 76131 Karlsruhe
13. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-, Fontainengraben 200, 53123 Bonn
14. Zweckverband Gruppenwasserversorgung Hohberg, Am Kirchberg 19, 76684 Östringen
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, Philipp-Reis-Straße 2, 76137 Karlsruhe
16. Netze BW GmbH, Genehmigungsmanagement Netzentwicklung Projekte, NETZ TEPM – Externe Planungsverfahren, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart
17. terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart
18. Deutsche Bahn AG, Gutschstraße 6, 76137 Karlsruhe
19. Klaus Reimold GmbH, Streichenberger Straße 30, 75050 Gemmingen
20. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV), Olgastraße 19, 70182 Stuttgart
21. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Marienstraße 28, 70178 Stuttgart
22. Naturschutzbund Deutschland, LV Baden-Württemberg (NABU), Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart
23. BUND Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Waldhornstraße 25, 76131 Karlsruhe
24. NaturFreunde Deutschland, Landesverband Baden e.V., Alte Weingartener Str. 37, 76227 Karlsruhe